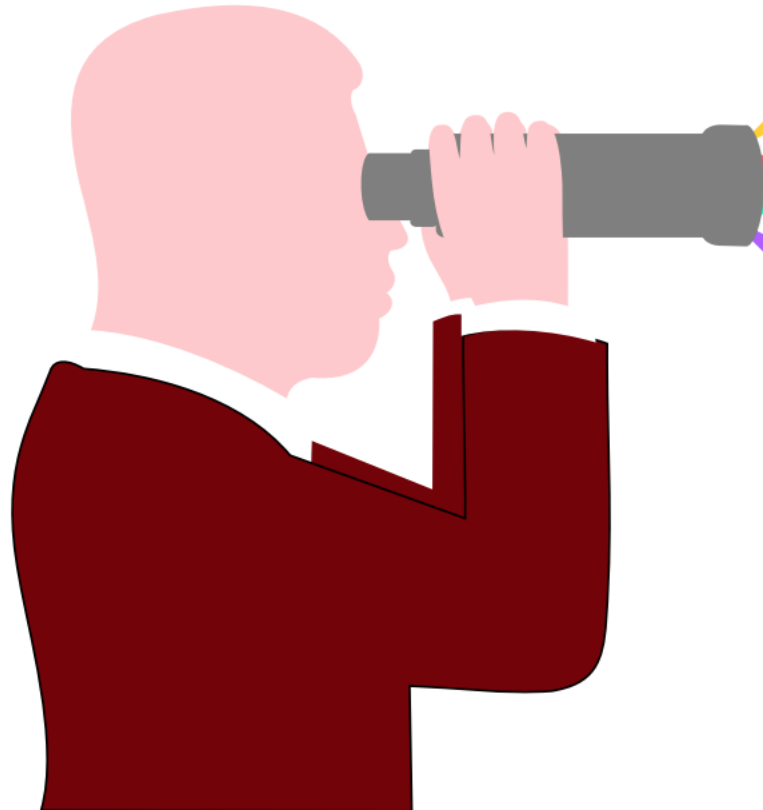


Gremien und Formen der Verantwortungsübernahme in den Pastoralen Einheiten

Mai 2025

(redaktionell bearbeitet und für die PE angepasst von
Andreas Zenz und Christian Neyer)

Vorbemerkungen zu einer zukünftigen Gremienstruktur in Pastoralen Einheiten



Es wird verbindliche Gremien geben:

- ein Pastorales Gremium auf Ebene der Pastoralen Einheit (wie PGR)
- den Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände und die Verbandsvertretung des KGV

Auf der Gemeindeebene oder zwischen Pastoraler Einheit und ihren Gemeinden (z.B. heutige SB-Ebene) soll es vielfältige Formen der Verantwortungsübernahme und Vernetzung geben (z.B. weitere Gremien, Ausschüsse oder Teams).

Strukturen der Vernetzung und Formen der Verantwortungsübernahme auf der Gemeindeebene können individuell ausgestaltet werden – je nach Situation, Tradition und vor Ort vorhandenen Möglichkeiten.

Die hier genannten Beispiele für die Gemeindeebene verstehen sich als Möglichkeiten. Daneben sind noch weitere Modelle denkbar und können in den PE entwickelt werden.



In einer **Pastoralen Einheit als Pfarrei** wird es zwei verbindliche Gremien geben



Ein gewählter **Pfarreirat** als pastorales Gremium für die ganze Pastorale Einheit. Seine Kompetenzen und seine Mitverantwortung an der pastoralen Leitung der Pfarrei entsprechen denen der heutigen Pfarrgemeinderäte.

Ein gemeinsamer **Kirchenvorstand** als Verwaltungs- und Steuerungsgremium. Er ist auf Grundlage des KVVG verantwortlich für die Wirtschafts- und Personalplanung und rechtliche Vertretung der Pfarrei/Kirchengemeinde.



In einer **Pastoralen Einheit als Pfarreiengemeinschaft** wird es mehrere verbindliche Gremien geben



Ein gewählter **Rat der Pastoralen Einheit** als pastorales Gremium. Seine Kompetenzen und seine Mitverantwortung an der pastoralen Leitung der Pfarrei entsprechen denen der heutigen Pfarrgemeinderäte.



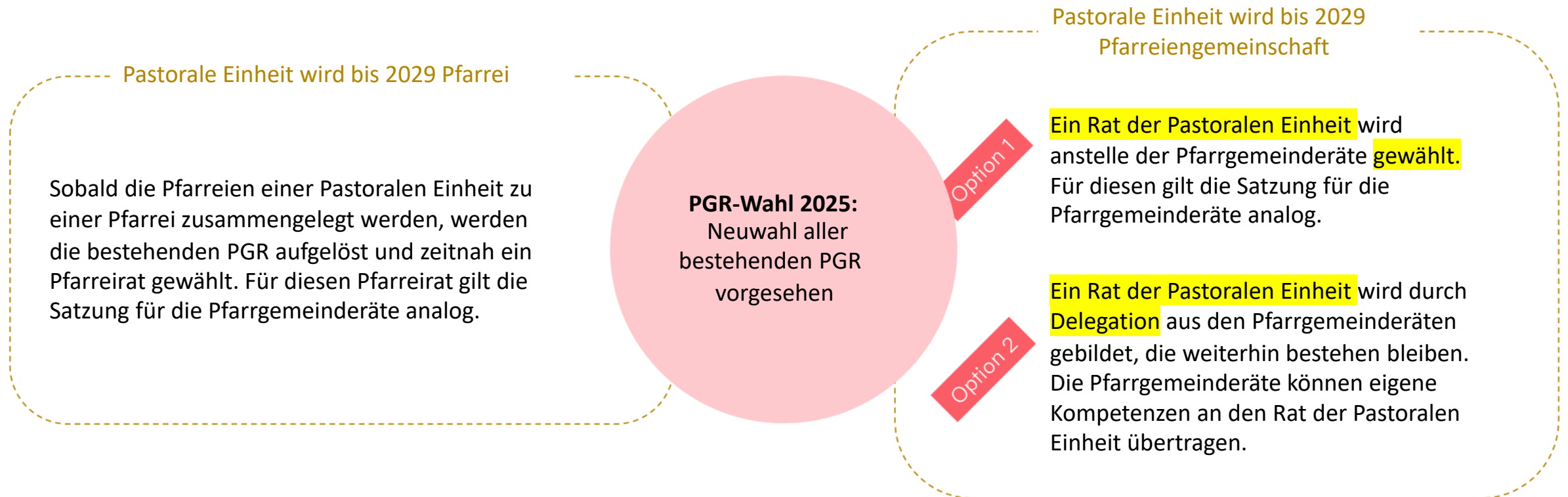
Eine gemeinsame **Verbandsvertretung des KGV**. Ihr gehören je zwei Mitglieder aller Kirchenvorstände an. Sie verantwortet die Wirtschafts- und Personalplanung und den Ressourcenaustausch in Abstimmung mit den KV.



Mehrere **Kirchenvorstände** in den einzelnen Pfarreien/Kirchengemeinden. Sie sind auf Grundlage des KVVG verantwortlich für die Wirtschaftsplanung und rechtliche Vertretung ihrer Pfarrei/Kirchengemeinde.

Für das Pastorale Gremium der Pastoralen Einheit wird es in einer Übergangszeit **verschiedene Optionen** geben

Satzungsnovelle: Anpassung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 01.01.2017 bis zur Wahl 2029. Dann in allen Fällen Wahl eines Pastoralen Gremiums auf Ebene der Pastoralen Einheit. Demokratische Standards der derzeitigen Satzung werden beibehalten (keine Pastoralräte nach can. 536 CIC).



Die **Wahl eines gemeinsamen Rates der Pastoralen Einheit** anstelle der Pfarrgemeinderäte ist auf Antrag der Pfarrgemeinderäte jederzeit möglich (vgl. **Statut § 7 Abs. 2**).

Auf Ebene der Gemeinden kann es **unterschiedliche Formen der Mitverantwortung** geben

Gemeinden können und sollen ihre Formen der Mitverantwortung subsidiär selbst wählen.

Voraussetzung ist immer das Einverständnis des Pfarrers der Pastoralen Einheit.

Formen der Mitverantwortung können frei gestaltet und ggf. auch kombiniert werden.

Diese Formen der Mitverantwortung sollten jedoch vorgegebenen **Standards** genügen:



- ✓ Abstimmung mit dem Pfarrer ist erfolgt
- ✓ Ansprechpartner/-innen der Gemeinde (intern und extern) werden benannt
- ✓ Kirchliche Grundvollzüge (Liturgie, Verkündigung, Caritas) und die Gemeinschaft mit der Pastoralen Einheit sind im Blick
- ✓ Vernetzung mit relevanten Akteuren in der Pastoralen Einheit wird sichergestellt
- ✓ Gemeinsame Wege der Entscheidungsfindung sind festgelegt
- ✓ Eine geistliche und pastorale Weiterentwicklung der Gemeinde und ihrer Verantwortungsträger/innen ist als Ziel definiert

Beispiele/Möglichkeiten der Verantwortungsübernahme für das gemeindliche Leben

Gemeindeteam

- Ein Team Engagierter übernimmt Verantwortung für eine Gemeinde
- Bestimmung durch Wahl oder Berufung
- Näheres regelt der [Orientierungsrahmen Gemeindeteams](#)

Gemeinderat

- Ein gewähltes Gremium übernimmt Verantwortung für eine Gemeinde
- Besetzung/Wahl könnte äquivalent zu heutigem PGR erfolgen
- Detailliertere Regelungen zu diesem neuen Gremium sind noch zu treffen

Ortsausschuss

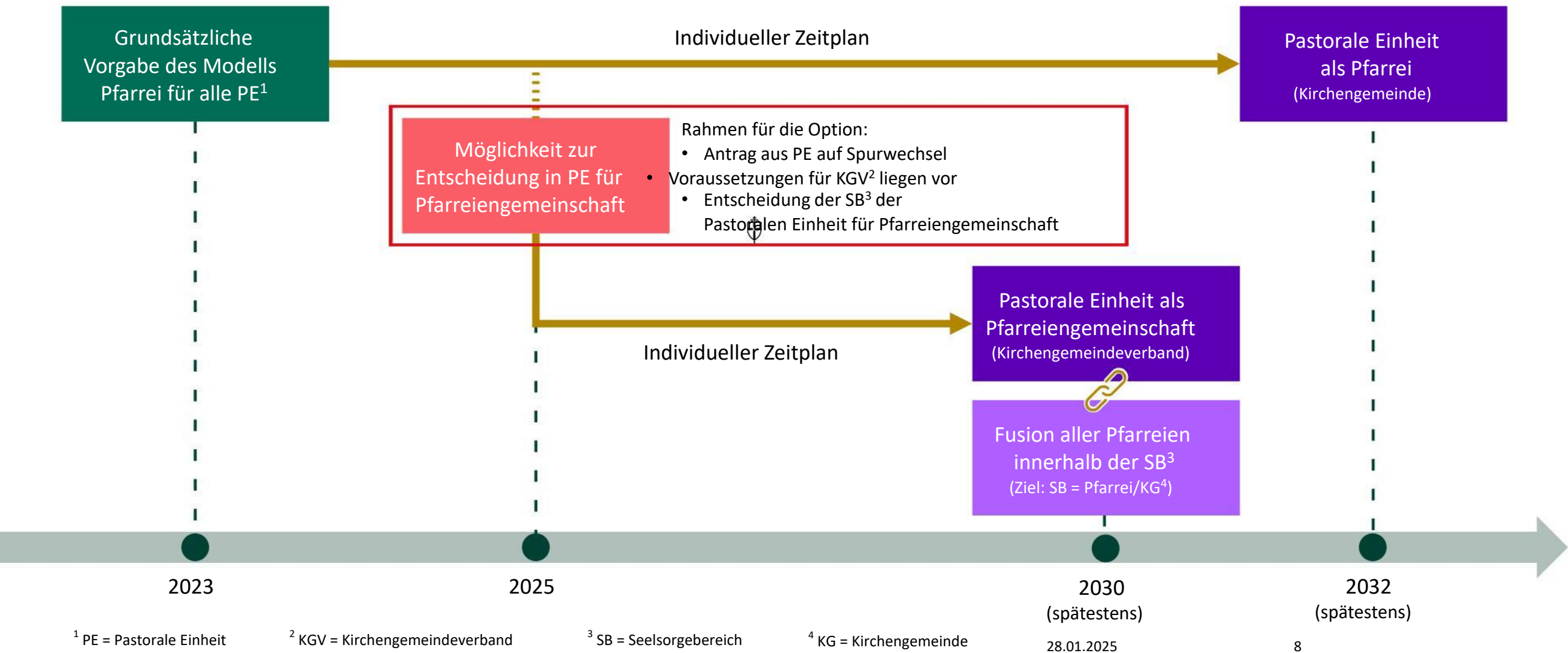
- Ein Ausschuss des Pfarreirats / Rats der Pastoralen Einheit übernimmt Verantwortung
- Wird durch den Pfarreirat / Rat der Pastoralen Einheit eingesetzt
- Näheres regelt die [Geschäftsordnung für die Bildung von Ortsausschüssen](#)

Gemeindeversammlung

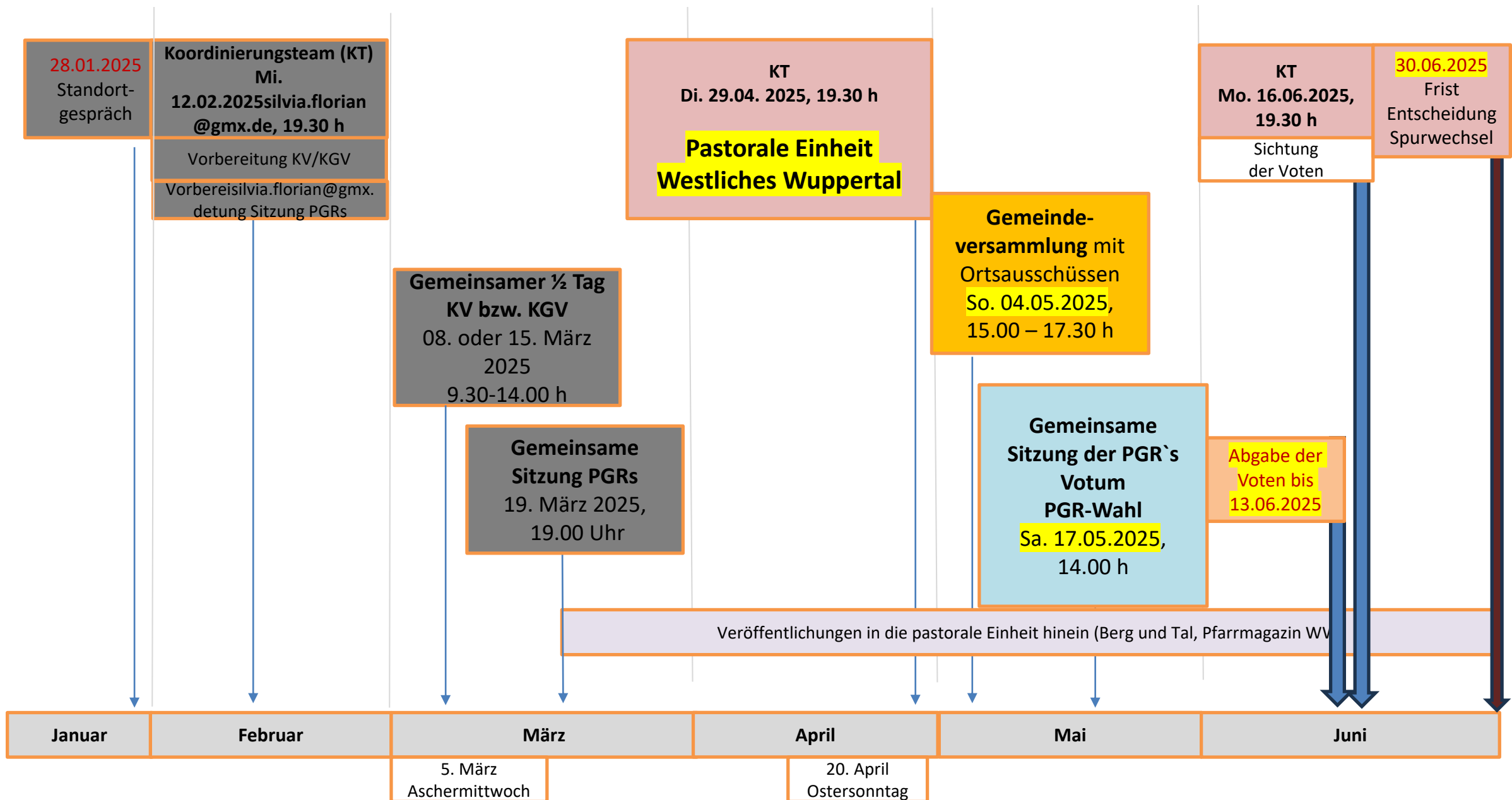
- Offene Zusammenkunft aller Interessierten
- Könnte grundsätzliche Fragen der Gemeinde beraten oder Gremien/Teams wählen
- Sollte mit weiteren Formen der Mitverantwortung kombiniert werden



Vorgabe Erzbistum: Entwicklung der Pastoralen Einheiten zur Pfarrei – Option des Spurwechsels zur Pfarreiengemeinschaft



Pastorale Einheit Herz Jesu – St. Laurentius – Wuppertaler Westen – Stand der Entwicklung



Grundsatz:

Die Seelsorgebereiche in der PE fusionieren bis spätestens zum 30.12.2032 zu einer Kirchengemeinde (Pfarrei)

Ausnahme:

Die Gremien der Seelsorgebereiche in der PE votieren bis zum 30.06.2025 für einen Spurwechsel = Gründung eines Kirchengemeindeverbandes (Pfarreiengemeinschaft)

- Votum der Gremien der Seelsorgebereiche in der PE über die zukünftige Rechtsform bis 30.06.2025 (Eingang Generalvikariat, Ausschlussfrist)

(vgl. § 3 Statut Entwicklung pastorale Einheiten)

Stimmberechtigt sind

Die Pfarrgemeinderäte der Seelsorgebereiche in der PE

Die Kirchenvorstände / Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände
der Seelsorgebereiche in der PE

Das Pastoralteam: je 1 Stimme für jeden Seelsorgebereich in der PE für den die
pastoralen Dienste beauftragt sind

Die Gremien votieren durch Beschlussfassung nach den Regeln ihres Gremiums
(Statut für die PGR, KVVG)

Der Spurwechsel kommt bei einer 4/5 Mehrheit der Voten zustande

Für den Bereich der Pastoralen Einheit Westliches Wuppertal ergibt sich folgende „Stimmberechtigung“:

Stimmen				
	Herz Jesu	St. Laurentius	Wuppertaler Westen	
PGR	1	1	1	
KV	1	1		
KGv			1	
Pastoralteam	1	1	1	
Summe	3	3	3	9

Für den Bereich der Pastoralen Einheit Westliches Wuppertal bedeutet dies:

1. Insgesamt erfolgen 9 Voten (siehe Tabelle)
2. Die 4/5 Mehrheit liegt bei 7,2 Voten
3. Es kommt nur dann zum Spurwechsel, wenn **8 Voten** für die Gründung eines Kirchengemeindeverbandes (Pfarreiengemeinschaft) vorliegen.
4. Die jetzt zu treffende Entscheidung ist eine **Grundsatzentscheidung**. Die weiteren Einzelheiten und die konkrete Umsetzung werden geplant, nachdem die Grundsatzentscheidung zur Rechtsform getroffen wurde.

Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft teilen wesentliche Gemeinsamkeiten



Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft unterscheiden sich in wichtigen Punkten



Ein Rechtsträger

- alle Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit werden zu einer Kirchengemeinde



Gemeinsames Eigentum

- Eigentum der bisherigen Kirchengemeinden geht an die neue Kirchengemeinde über



Verwaltung von Gebäuden und Vermögen liegt in einer Hand

- Gebäude und Vermögen werden auf Ebene der Pastoralen Einheit verwaltet¹
- Entscheidungen werden auf Ebene der Pastoralen Einheit getroffen

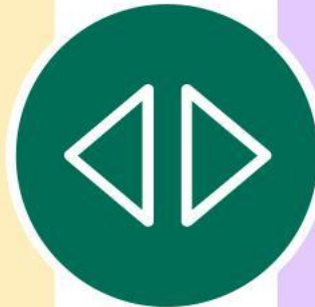


Ein gemeinsamer Jahresabschluss



Schlankere Gremienstruktur

Pfarrei



Mehrere Rechtsträger

- Pfarreien werden auf Ebene der heutigen Seelsorgebereiche zusammengelegt



Getrenntes Eigentum

- Vermögen und Liegenschaften bleiben im Besitz der Kirchengemeinden



Verwaltung von Gebäuden und Vermögen liegt in mehreren Händen

- Gebäude und Vermögen werden auf Ebene der Kirchengemeinden verwaltet
- Entscheidungen müssen über mehrere Ebenen abgestimmt werden²



Mehrere Jahresabschlüsse



Aufwändigere Gremienstruktur

Pfarreiengemeinschaft

¹ Gebäude sollen weiterhin lokal betreut werden

² im Rahmen eines gemeinsamen Finanz- und Gebäudekonzepts

In Pfarrei und Pfarreiengemeinschaft kommen dem **Kirchenvorstand** unterschiedliche Kompetenzen zu

Pfarrei

Kirchenvorstand

- Entscheidungen über Personal
- Entscheidung über Kirchensteuerzuweisungen
- Entscheidung über Erträge aus Fondsvermögen und Liegenschaften
- Entscheidungen über Gemeindebudgets
- Verwaltung des Gebäudebestands
- Vermögensstrategie für Liegenschaften und Kapitalien

Pfarreiengemeinschaft

Verbandsvertretung

- Entscheidungen über Personal
- Entscheidung über Kirchensteuerzuweisungen
- Abstimmung mit den KV insbesondere zur Verteilung von Erträgen und gemeinsamen Lasten
- Vermögens- und Gebäudestrategie für Liegenschaften und Kapitalien gemeinsam mit den Kirchenvorständen



Kirchenvorstände

- Rechtliche Vertretung der eigenen KG
- Entscheidung über Erträge aus Fondsvermögen und Liegenschaften der eigenen KG
- Verwaltung des Gebäudebestands der eigenen KG

Die Argumente I

Kirchengemeinde (Pfarrei)	vs.	Kirchengemeindeverband
Es wird nur ein KV gewählt und keine Verbandsvertretung notwendig, wodurch die Gremienstruktur verschlankt wird.		Für kleinere Einheiten lassen sich ehrenamtlich Engagierte besser finden.
Die Zuständigkeitsbereiche Personal, Finanzen, Gebäude stehen zueinander in Wechselbeziehung. Da alle Bereiche bei einem KV liegen, können sie besser zusammen „gedacht“ werden.		Die Gemeindemitglieder können sich mit der (kleineren) KG besser identifizieren.
Die KG ist nicht so kleinteilig, dadurch kann für die PE besser strategisch geplant werden.		Der Zuständigkeits-, Verantwortungsbereich der Gremienvertreter ist überschaubarer.
Durch die Etablierung der fakultativen ortsbezogenen Ausschüsse wird der Aufwand für die Gremienvertreter reduziert.		Durch die Etablierung der fakultativen ortsbezogenen Ausschüsse wird der Aufwand für die Gremienvertreter reduziert.
Durch die ortsbezogenen Ausschüsse wird die Anbindung / Integration der Kirchorte sichergestellt.		Durch die ortsbezogenen Ausschüsse wird die Anbindung / Integration der Kirchorte sichergestellt.
Ehrenamtlich Engagierte können wählen, ob sie sich schwerpunktmäßig für einen Kirchort oder die Kirchengemeinde engagieren wollen.		In der Pfarrei geht das langjährige, auf einzelne Kirchorte bezogene Erfahrungswissen einzelner Engagierter verloren.
Durch die Verantwortlichkeit des KV für die gesamte PE ist mehr finanzielle Flexibilität und Gestaltungsspielraum gegeben.		Die finanziellen Risiken / baulichen Sanierungsstaus bleiben bei der verursachenden KG und werden nicht in der Pfarrei „vergemeinschaftet“.
Beauftragung des Pastoralteams für die PE und Rechtsform der PE sind synchron.		In der Pfarrei verlieren die Ortsgemeinden ihre Souveränität bzw. ihren Einfluss auf Entscheidungen, bspw. Gebäudekonzept.

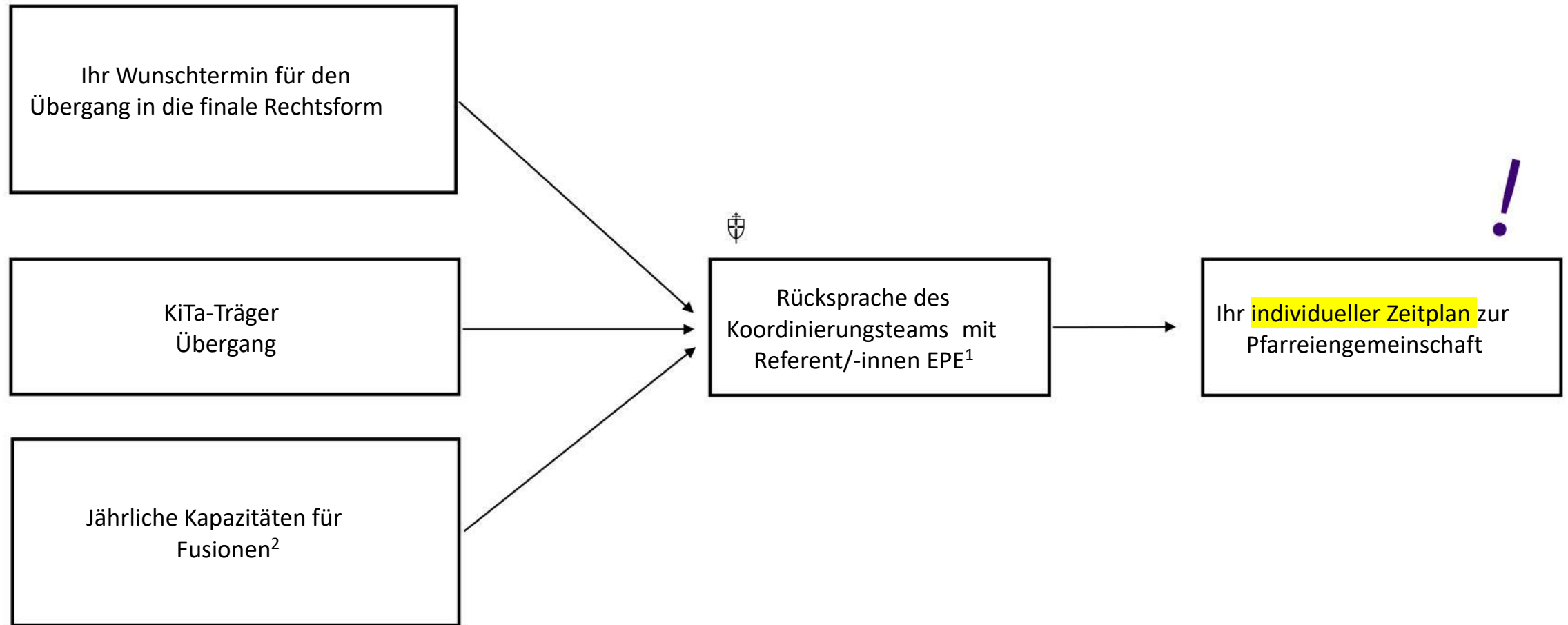
Die Argumente II

[illegible]

Die Argumente III

Kirchengemeinde (Pfarrei)	vs	Kirchengemeindeverband
Nicht mehrere Fusionen hintereinander		
Kostenvorteile (Wartungsverträge u.ä.) Synergien leichter zu heben, Preise für Maßnahmen besser verhandelbar		
Funktioniert gut bei Rollenklarheit und klarer Trennung der Aufgaben		Funktioniert gut bei Rollenklarheit und klarer Trennung der Aufgaben
Delegation in ortsbezogene KV-Ausschüsse entlastet die Arbeit eines großen KV.		Delegation in ortsbezogene KV-Ausschüsse ist ebenso möglich.
Gemeinschaftliche Entscheidung über Kirchorte, gemeinsame Konzepte für Gebäude und Personal leichter – Hohe Verantwortung		
Aufgaben können gemeinsam geschultert werden		Aufgaben können gemeinsam geschultert werden – höherer Abstimmungsbedarf
Haushalt mit höherem Gesamtvolumen, höheres Budget bei einem KV (weniger Jahresabschlüsse)		
Rivalitäten werden weniger nach Zusammenschluss		

Ihr individueller Zeitplan zur Pfarreiengemeinschaft entsteht in Absprache mit Ihrem/Ihrer Referent/-in des FB EPE¹



¹ Fachbereich Entwicklung Pastorale Einheiten

² im EGV und in den Rendanturen bzw. Serviceangeboten für Pastorale Einheiten